

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertagesstätte „LandKinderGarten“ Breesen

§ 1

Allgemeines

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.10.2020 wird folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für den „LandKinderGarten“ Breesen erlassen:

Die Gemeinde Wildberg unterhält eine Kindertagesstätte „LandKinderGarten“ mit Sitz in Breesen. Die Kindereinrichtung dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 2 Abgabenordnung (Förderung der Jugendhilfe).

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertagesstätte bestimmen sich nach dem Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Kreis der Berechtigten

Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Wenn die festgelegte Kapazität nach Betriebserlaubnis der Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 4

Aufnahme des Kindes

- (1) In die Kindertagesstätte können Kinder ab 12 Monate bis zum Ende des Besuchs der Grundschule aufgenommen werden.
- (2) Zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte stellen die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Antrag bei der Leiterin der Kindertagesstätte.
- (3) Die Leiterin der Kindertageseinrichtung schließt mit den Personensorgeberechtigten jeweils zum 1. des Monats bzw. entsprechend (§§ 6 und 7 KiföG M-V) der Bedarfsprüfung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) eine

Betreuungsvereinbarung ab, die den Beginn und den zeitlichen Umfang der Betreuung festlegt.

(4) Die Personensorgeberechtigten müssen bei Erstaufnahme des Kindes folgende Unterlagen beibringen:

- die von ihnen unterzeichnete Betreuungsvereinbarung,
- eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 1 Woche) über die gesundheitliche Eignung des Kindes, einschließlich des Nachweises über den Impfstatus des Kindes und
- eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 Masernschutzgesetz oder ein ärztliches Zeugnis, dass bei den Kindern ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (gemäß § 20 Abs. 8 und 9 Masernschutzgesetz)

§ 5 Änderung des Betreuungsverhältnisses

Änderungen erfolgen in schriftlicher Form und sind jeweils zum 1. des Monats bzw. entsprechend der Bedarfsprüfung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) möglich.

§ 6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann durch Kündigung durch die Personensorgeberechtigten beendet werden. Die Kündigung ist schriftlich, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende bei der Leiterin der Kindertagesstätte einzureichen.
- (2) Werden die Bestimmungen dieser Ordnung oder die Hausordnung der Kindertagesstätte nicht eingehalten, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde Wildberg. Der Ausschluss gilt als Kündigung.
- (3) Die Gemeinde Wildberg kann die Betreuungsvereinbarung kündigen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Ermahnung ihre fälligen Verpflegungskosten (2 Monatsbeträge) nicht entrichten.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte Breesen hat von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
In den Zeiten von 06:00 Uhr bis 07:00 Uhr und 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr bietet sie zusätzliche Öffnungszeiten nach Vereinbarung an.
- (2) Die vorübergehende Schließung wegen der Betriebsferien und aus besonderem Anlass (z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr) wird den Eltern bis zum 30.11 für das darauf folgende Kalenderjahr bekannt gegeben.
- (3) Die Betreuung in der Kindertagesstätte richtet sich nach dem § 7 KiföG M-V:

Krippe/ Kindergarten:

- Halbtagsförderung bis zu 20 Stunden/ Woche (bis zu 4 Stunden täglich)
- Teilzeitförderung bis zu 30 Stunden/ Woche (bis zu 6 Stunden täglich)
- Ganztagsförderung bis zu 50 Stunden/ Woche (bis zu 10 Stunden täglich)

Hort:

- Teilzeitbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 3 Stunden täglich
 - Ganztagsbetreuung außerhalb der Unterrichtszeiten bis zu 6 Stunden täglich
- (4) Ein erhöhter Bedarf, der sich während der Schulferien ergibt, ist durch die Personensorgeberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 10. Januar des laufenden Jahres für das Kalenderjahr anzuzeigen.

§ 8 Abwesenheit des Kindes

- (1) Bei Krankheit muss das Kind der Einrichtung fernbleiben.
- (2) Dieses ist der Einrichtung bis spätestens 7:30 Uhr desselben Tages mitzuteilen und von der Verpflegung abzumelden.
Wird das Kind nicht bis um 7:30 Uhr abgemeldet, werden die Verpflegungskosten für den Tag vollständig in Rechnung gestellt.
- (3) Fernbleiben aus sonstigen Gründen ist der Einrichtung ebenfalls bis spätestens 7:30 Uhr desselben Tages mitzuteilen.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertagesstätte beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind selbstständig die Kindertagesstätte, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Betreuungsperson und endet beim Verabschieden von der Betreuungsperson.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung abgegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer anderen, beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertagesstätte eine Vollmacht für diese Person vorliegen.
- (4) Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

§ 10

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Mitwirkung der Eltern ist erwünscht und grundsätzlich erwartet.
- (2) Die Fachkräfte in der Kindertagesstätte und die Personensorgeberechtigten informieren sich über wesentliche Angelegenheiten der Kinderförderung sowie über notwendige Maßnahmen zur Gesunderhaltung und unterstützen sich gegenseitig.
- (3) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten muss jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse, der Kindertagesstätte unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilung auftreten, haftet die Gemeinde nicht.
- (4) Bei Verdacht oder beim Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Zustimmung vorliegt.

§ 11 Medikamentenabgabe

Das Personal der Kindertageseinrichtung darf den Kindern keine Medikamente verabreichen. Ist zur Beendigung einer medizinischen Betreuung bzw. bei chronischen Erkrankungen die Einnahme von Medikamenten unbedingt erforderlich, müssen die Personensorgeberechtigten **eine vom Arzt unterzeichnete Bescheinigung** über die Dosierung der Medikamente in der Einrichtung abgeben und das Einverständnis zur Verabreichung der Medikamente dem Personal unterschriftlich erteilen.

§ 12 Verpflegungskosten

- (1) Eltern tragen die Kosten der Verpflegung in der Kindertagesstätte.
Die jeweils geltenden Verpflegungskosten werden in der Kita durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Schuldner der Verpflegungskosten sind die Personensorgeberechtigten des in die Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes.
- (3) Die Verpflichtung zur Übernahme der Verpflegungskosten entsteht mit Wirksamwerden der Betreuungsvereinbarung und endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung oder mit Beendigung der befristeten Betreuungsvereinbarung.
- (4) Die Verpflegungskosten sind bis zum 15. des abgelaufenen Monats auf das Konto des Amtes Treptower Tollensewinkel zu überweisen.
- (5) Für die bargeldlose Zahlung wird die Gemeinde ermächtigt, mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung die Forderung per Lastschrift einzuziehen (falls gewünscht von den Personensorgeberechtigten) – SEPA-Lastschriftmandat.

§ 13 Kosten für Mehrbedarf

- (1) Entsteht in Einzelfällen ein Mehrbedarf an Betreuungszeiten gemäß § 29 Abs. 3 KiföG M-V in der Kindertagesstätte, werden die Kosten mit den Eltern separat geregelt.
- (2) Diese Mehrkosten sind keine Verpflegungskosten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt ab dem 01.11.2020 in Kraft.

Wildberg,

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Papke', written over the printed name and title.

Papke
Bürgermeisterin